

**Satzung**  
**über die öffentliche Bestattungseinrichtung**  
**der Gemeinde Schwangau**  
**(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**  
**in der Fassung der 2. Änderung vom 17.08.2006**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) und des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970, zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287) – BayRS 2127-1-UG erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Satzung:

Erster Teil  
**Allgemeine Vorschrift**

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung den in ihrem Eigentum befindlichen gemeindlichen Friedhof, bestehend aus

1. dem alten Teil (Fl.-Nr. 2017), nördlich anschließend an den kirchlichen Pfarrfriedhof Waltenhofen (Fl.-Nr. 2019),
2. dem neuen Teil (Fl.-Nr. 2004 und 2009) zwischen Forggenseestraße und Moarweg mit Leichenhaus.

Zweiter Teil  
**Gemeindefriedhof**

Abschnitt 1 - Allgemeines

**§ 2**  
**Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

### **§ 3**

#### **Friedhofsverwaltung**

Die beiden gemeindlichen Friedhofsteile werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

### **§ 4**

#### **Bestattungsanspruch**

- (1) Der gemeindliche Friedhof dient der Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder, die bei ihrem Tod ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwangau hatten,
  2. der im Gemeindegebiet tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist (Personen ohne festen Wohnsitz),
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen, sofern sie bei Eintritt des Todes in der Gemeinde gewohnt haben, und
  4. von Fehl-, Totgeburten, sowie Leichenteilen des Personenkreises von 1 - 3,
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

### Abschnitt 2

#### **Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten sind am Friedhofseingang bekanntgegeben. Ausnahmen in Einzelfällen können zugelassen werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des gemeindlichen Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen) untersagen.

### **§ 6**

#### **Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personales sind zu befolgen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die seinen Anordnungen keine Folge leisten oder den nachstehenden Verboten (Abs.3)

zuwiderhandeln.

- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist untersagt
  - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Gräber und Grabeinfassungen zu betreten,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  - c) unberechtigt Zweige von Bäumen, Sträuchern oder Blumen abzureißen oder sonstigen Grabschmuck wegzunehmen oder zu beschädigen,
  - d) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
  - e) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
  - h) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  - i) Geräte in Brunnen zu reinigen,
  - k) Bild- sowie Tonaufnahmen und deren Wiedergaben von bzw. an religiösen Feiern werden nur gestattet, wenn der Veranstalter der Trauerfeier und die Gemeinde zustimmen. Gewerbsmäßige Bildaufnahmen von Grabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern bedürfen, nach vorheriger Absprache mit dem Pfarramt, der Zustimmung der Gemeinde. Diese ist durch die Angehörigen oder durch die mit der Bestattung beauftragte Bestattungsfirma einzuholen.

## § 7

### **Ausführung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemein-

de. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Buchst. b im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (6) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

### Dritter Teil **Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler**

#### Abschnitt I - Grabstätten

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur befristete Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der maßgebend für die Einteilung der fortlaufenden nummerierten Gräber ist.
- (3) Nutzungsrechte an Gräbern können grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden.  
Rechte an noch nicht belegten Gräbern können ausnahmsweise auch dann erworben werden, wenn der Erwerber das 65. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat.

## **§ 9 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden eingeteilt in

1. Wahlgräber (Einzel-, Doppel- und Mehrfach-Familiengräber zur Nutzung für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, § 10)
2. Urnengrabstätten (Urnenkammern in der Mauer im alten Teil des Gemeindefriedhofes, § 11)

## **§ 10 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25) , längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) im alten und von 15 Jahren im neuen Teil des Friedhofes begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen, sofern er bzw. die Mitglieder seiner Familie bei Eintritt seines / ihres Todes in der Gemeinde Schwangau gewohnt haben.  
Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Das Recht an der Grabstätte erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit. Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über das Grab anderweitig verfügen. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (8) Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag nach Zahlung der satzungsmäßigen Gebühr um die in Absatz 1 genannte Zeit verlängert werden, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohles oder wiederholt festgestellte Vernachlässigung der Grabpflege einer Verlängerung entgegenstehen.

## **§ 11**

### **Urnengrabstätten**

(Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengrabstätten sind in der Mauer des alten Friedhofes an der Nordwestseite eingerichtet (Urnenmauergräber). An diesen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
- (2) In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 10 Absatz 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (6) Die Bestattung von Aschenresten (Urnen) ist grundsätzlich nur in der Urnenmauer (alter Teil des Friedhofs) zulässig.  
Bei bestehenden Grabrechten an Erdgräbern ist auf Wunsch des Grabnutzungsberechtigten die Beisetzung von Aschenresten auch darin möglich.  
Eine Umbettung von Urnenbehältern aus Erdgräbern in ein Urnenmauergrab ist grundsätzlich nicht gestattet.

## **§ 12**

## **Ausmaße der Grabstätten**

- (1) Die einzelnen Grabstätten (Erdgräber) haben unabhängig von der Größe der Grabeinfassung in der Regel folgende Ausmaße:

	Länge	Breite
Wahlgräber (§ 10)		
- Einzelgrab	2,25 m	0,75 m
- Doppelgrab	2,25 m	1,50 m
- Dreifachgrab	2,25 m	2,25m

- (2) Abweichende Festsetzungen sind durch die Gemeinde ausnahmsweise möglich.
- (3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,75 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) im neuen Teil und 0,20 m im alten Teil des Friedhofes nicht unterschreiten.
- (4) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,00 m; bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern 0,80 m.
- (5) Tieferlegungen (bis 2,40 m Sohlentiefe) sind nur in besonderen Ausnahmefällen und sofern es die Bodenbeschaffenheit des jeweiligen Grabplatzes zulässt, möglich. Sofern in einem Wahlgrab während der Dauer der Ruhezeit eine weitere Leiche beigelegt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung eine Mindesttiefe gem. Abs. 4 m noch eingehalten wird.

## **§ 13**

### **Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

- (6) Das Bestreuen der Gräber und Räume zwischen den Gräbern im neuen Teil des Friedhofes mit Sand, Kies, Splitt oder ähnlichem Material ist untersagt.
- (7) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Grabherstellung in den ursprünglichen Zustand bei natürlichem Grabeinbruch infolge Sargeinbruch, sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich und haftbar. Diese Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (8) Grabschmuck, der das Gesamtbild der Grabanlage oder des Grabfeldes stört, z.B. künstliche Kränze oder Sträuße, sowie Papier, Perlen, Blech, Glasguss oder ähnliche Werkstoffe sind unzulässig.

## Abschnitt 2 - Die Grabmäler

### § 14

#### **Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

### § 15

#### **Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen**

- (1) Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

		Höhe	Breite
1.	Einzelgrab	1,30 m	0,60 m
2.	Zweifachgrab	1,60 m	1,00 m
3.	Dreifachgrab	1,60 m	1,60 m

Die Stärke (Tiefe) eines Grabmales aus Stein muss bis zu einer Höhe von 1,00 m mindestens 0,15 m und bei größerer Höhe mindestens 0,20 m betragen; sie darf 1/4 der Höhe nicht überschreiten.

- (2) Grabmale an Mauergräbern dürfen jeweils nicht mehr als 0,30 m an die Abdeckung der Friedhofsmauer heranreichen. Im übrigen gelten die Maße nach Abs. 1.
- (3) Grabeinfassungen dürfen folgende Außenmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

		Breite	Länge
1.	Einzelgrab	0,75 m	1,50 m
2.	Zweifachgrab	1,50 m	1,50 m
3.	Dreifachgrab	2,25 m	1,50 m

- (4) Grabeinfassungen dürfen maximal 0,10 m hoch und maximal 0,20 m breit sein.
- (5) Eine Grababgrenzung durch eine gestochene Rasenkante oder durch liegende Platten ist zulässig. Es ist das gleiche Material wie für den Grabstein zu verwenden.

## **§ 16 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Im Friedhof sind nur stehende Grabmale zulässig.
- (4) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal gestattet.
- (5) Für die Grabmale sind die Werkstoffe Naturstein, Holz und Metall zulässig. Die Seitenflächen der Grabmale sind ebenso zu behandeln wie die Vorderfläche; die Rückseite ist bei allseitig sichtbaren Grabmalen gleichwertig zu bearbeiten. Polierte Steine dürfen nicht verwendet werden.
- (6) An Urnengrabstätten in der Friedhofsmauer dürfen nur von der Gemeinde bereitgestellte Abdeckplatten angebracht werden.

- (7) Bei Grabmalen aus Metall ist eine Bemalung nur bei Eisen zulässig, und zwar in den Farben schwarz, weiß und gold.
- (8) Schriften müssen in den Stein eingelassen oder als Metallbuchstaben aufgesetzt werden.
- (9) Holzgrabmale dürfen nur mit einem deckenden Farbanstrich versehen werden.
- (10) Über den Fundamenten sind sichtbare Grabsockel grundsätzlich nicht zugelassen.
- (11) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabmalen sind insbesondere nicht zugelassen
  - a) farbauffällige Steine
  - b) verputztes und unverputztes Mauerwerk
  - c) Glasplatten
  - d) Glas- oder Keramikbuchstaben
  - e) Terrakotten
  - f) Porzellan, Kunststein-, Kunststoff- und Gipsarbeiten
  - g) Anstriche, Schriften, Gemälde, Symbole und Ornamente in auffälliger Farbe, Gestaltung und Anordnung, sowie Fotos.
- (12) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (13) Metallfiguren, Symbolschmuck und Metallschrift sollen in Einzelanfertigung und aus einheitlichem Material hergestellt werden.
- (14) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des Abs. 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen. Im übrigen sind die vorstehenden Gestaltungsvorschriften für einzelne Grabstätten im alten Teil des Friedhofes nicht maßgebend.
- (15) Diese Gestaltungsvorschriften sind für einzelne Grabstätten im alten Teil des gemeindlichen Friedhofs nicht maßgebend.

## **§ 17 Standicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, verboglicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.
- (5) Die für das Grabmal Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon, infolge von Grabsenkungen durch Sargeinbruch und Unebenheiten im Umfeld der Grabanlage, verursacht wird (§ 26).

## **§ 18** **Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechtes nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Bestandteile (Grabmäler, Einfassungen) und Bepflanzungen zu entfernen. Der Grabhügel ist einzuebnen.
- (3) Sind die Grabmäler, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Gräber von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (4) Kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) einen Verantwortlichen nicht ermitteln oder durch einfache Postzustellung nicht erreichen, genügt eine dreimonatige Bekanntmachung an der Anschlagtafel im Friedhof (Leichenhalle) als Ersatzzustellung. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist gilt die Zustellung als erwirkt. Danach sind keine Ersatzansprüche mehr möglich.

## Vierter Teil **Das gemeindliche Leichenhaus**

### **§ 19** **Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -
  1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden.
  2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie

3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt.  
Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen (nur in besonderen und von der Gemeinde genehmigungspflichtigen Ausnahmen) oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum (verschießbarer Sektionsraum ohne Zutritt von Besuchern und Angehörigen) untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbild- oder sonstige fototechnische Aufnahmen jeglicher Art im Friedhof und von aufgebahrten Leichen im Leichenhaus bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur im Sektionsraum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

## **§ 20**

### **Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Leichenaufbewahrung vorhanden ist
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

## Fünfter Teil

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

## **§ 21**

### **Leichenperson**

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von

der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

## **§ 22 Leichenträger**

- (1) Der Transport von Leichen innerhalb des Friedhofs, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitedienst bei Überführungen wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) können die während der Beisetzung benötigten Leichenträger selbst stellen.

## **§ 23 Friedhofswärter**

- (1) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter - und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen -.
- (2) Einzelne Verrichtungen nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.
- (3) Den Anweisungen des Friedhofswärters und dem Personal der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

## **§ 23a Übertragung von Tätigkeiten des Friedhofs- und Bestattungspersonals**

Die in den §§ 21 bis 23 aufgeführten Arbeiten des Friedhofs- und Bestattungspersonals können auch von privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, sofern Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

## **Sechster Teil Bestattungsvorschriften**

## **§ 24 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des To-

des bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

## **§ 25 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen und Aschenreste Verstorbener betragen:

	im alten Friedhof	im neuen Friedhof
bei Leichen mit einem Sterbealter von 10 Jahren und darüber	20 Jahre	10 Jahre
bei Leichen mit einem Sterbealter von weniger als 10 Jahren und bei Aschen	10 Jahre	5 Jahre
bei Tot- und Fehlgeburten	3 Jahre	3 Jahre

## **§ 26 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten (§ 11 Abs. 6) bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie kann, wenn Umbettungen von oder nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## Siebter Teil **Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen, seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 23 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 26),
6. trotz wiederholter Aufforderung dem Grabunterhalt und der Grabpflege nicht nachkommt (§ 13) .

## **§ 29 Ersatzvornahme**

Auch in den Fällen, in denen die Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, kann die Gemeinde die Maßnahme, die ein säumiger Verpflichteter nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist nicht ausgeführt hat, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

## **§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwangau, 17.08.2006  
Gemeinde Schwangau

Sontheimer  
1. Bürgermeister